

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand 05/2010)

### 1. Geltungsbereich, Abweichende Einkaufsbedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der METAIO GmbH (nachfolgend METAIO) bestimmen sich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, METAIO hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Käufer und METAIO. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

### 2. Schriftform, Angebote, Annahmefrist, Angebotsunterlagen

- 2.1. Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Beschaffheitsgarantien. Vertragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich niedergelegt werden.
- 2.2. Angebote von METAIO sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Käufer ist 14 Tage an sein Angebot gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei METAIO eingegangenen Bestellung oder einer Rechnung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande. Inhalt und Umfang der von METAIO geschuldeten Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von METAIO.
- 2.3. Die zum Angebot von METAIO gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben sind so genau wie möglich ausgeführt, jedoch nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

### 3. Preise, Preiserhöhung, Zahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 3.1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis versteht sich vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung als Nettopreis. Evtl. anfallende Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich berechnet. Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung zusätzlich Transport-/ Versandkosten, Verpackungskosten, Versicherung, Steuern, Zollgebühren etc. (EX WORKS).
- 3.2. Die Preise bestimmen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach der Auftragsbestätigung von METAIO, ansonsten nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen METAIO Preisliste. METAIO behält sich bei Fehlen einer Festpreisabrede im Falle von Kostenänderungen nach Vertragsschluss bis zur Lieferung der Ware vor, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten, sowie Wechselkursschwankungen angemessen anzupassen. Handelt es sich um Importware, liegt den in der Auftragsbestätigung genannten EURO- oder USD-Preisen der am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung gültige Preis der Fremdwährung zugrunde.
- 3.3. Ist im Einzelfall nichts anderslautendes bestimmt, sind Rechnungen von METAIO mit Ablieferung der Ware fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Ware und Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das von METAIO angegebene Konto zu überweisen.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug ist METAIO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. geltend zu machen, sofern sie keinen höheren Schaden nachweisen kann; der Käufer kann nachweisen, dass METAIO ein geringerer Schaden entstanden ist. In jedem Fall ist die offene Forderung mit 8 % p.a. über

- dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.5. Werden Schecks und Wechsel von METAIO angenommen, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Wechselsteuern sind vom Käufer zu tragen. METAIO kann unabhängig von den Bestimmungen des Käufers Zahlungen nach freiem Ermessen auf dessen ältere Schulden, Kosten, Zinsen und neue Schulden anrechnen.
  - 3.6. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von METAIO auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann METAIO die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. METAIO kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. METAIO ist nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
  - 3.7. Gegenüber Forderungen von METAIO kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.
- ### 4. Teillieferungen, Lieferzeit, Höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Lieferverzug
- 4.1. METAIO ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
  - 4.2. Die von METAIO angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Falls vereinbart ist, dass der Käufer eine Sicherheit oder einen Anzahlung leistet, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist frühestens mit Eingang der Sicherheit bzw. Anzahlung.
  - 4.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch METAIO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Käufer voraus. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk oder das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
  - 4.4. In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, die METAIO ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist METAIO insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
  - 4.5. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät METAIO gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, METAIO hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von METAIO nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist METAIO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - 4.6. Der Käufer kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugs Schadens nur verlangen, wenn METAIO Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 5% des vereinbarten Kaufpreises für

denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung sich METAIO in Verzug befindet.

## 5. **Versand, Gefahrübergang**

Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Käufer über, sobald METAIO die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergibt. Die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges liegt im Ermessen von METAIO. Verzögert sich der Versand aus von METAIO nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über. Im Falle der Versendung wird METAIO auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind METAIO sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Lieferpapieren zu untersuchen und gegebenenfalls unverzüglich Anzeige zu machen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

## 6. **Mängelrüge, Mängelhaftung**

Sofern die Ursache des Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. Ziff. 5. vorlag, haftet METAIO für Mängel nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 6.1 Der Käufer muss seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB nachkommen, die Untersuchung muss vor der Weiterverarbeitung erfolgen, ansonsten ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 6.2 Offensichtliche Mängel sind METAIO unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind METAIO ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
- 6.3 Zeigt der Käufer einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl von METAIO Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). METAIO kann eine Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 6.4 Schlägt die Nacherfüllung gem. Ziff. 6. 3. fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Wählt der Käufer wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Nacherfüllung gilt frühestens dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.
- 6.5 Rücksendungen von mangelhafter Ware an METAIO zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von METAIO erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgegebenen Ware geht erst mit Übergabe am Geschäftssitz von METAIO auf diese über. Liefert METAIO zum Zwecke der Nacherfüllung eine Ersatzsache, so hat der Käufer die ursprünglich gelieferte Sache unverzüglich zurückzugewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von METAIO.
- 6.6 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bestehen nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Eventuell anfallende Kosten des Käufers für dessen Rückholung der Ware, Aus- und Einbauten und sonstige Bearbeitungen der Ware, die durch die Mangelhaftigkeit der Ware anfallen, hat METAIO nicht zu tragen; diese Kosten trägt METAIO insbesondere dann nicht, wenn der Käufer die kostenauslösenden Maßnahmen vornimmt, ohne bei METAIO zuvor eine Genehmigung einzuholen.
- 6.7 Wenn und soweit Mängel auf unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Waren basieren, die vom Käufer oder auf dessen

Veranlassung von Dritten durchgeführt wurden, kommen Mängelansprüche nicht in Betracht. METAIO übernimmt keine Haftung für den Fall, dass der Käufer sich nicht an die Bedienungs- und Wartungsanleitung von METAIO hält oder die Güter für andere als zu dem Verträge vorgesehene Zwecke einsetzt.

- 6.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß sowie bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen (z.B. ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind). Werbeaussagen oder andere öffentliche Äußerungen und Erklärungen Dritter begründen keinen Sachmangel, insoweit ist die Mängelhaftung von METAIO ausgeschlossen.
- 6.9 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder betrifft eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache.
- 6.10 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit die Haftung von METAIO nicht nach Maßgabe von Ziff. 7. dieser Verkaufsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 6. geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 7. **Gesamthaftung**

- 7.1 METAIO haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von METAIO auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 2 Mio. bei Personenschäden, auf EUR 1 Mio. bei Sachschäden und auf EUR 500.000,00 bei Vermögensschäden.
- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet METAIO nicht.
- 7.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet METAIO nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.
- 7.5 Soweit die Haftung von METAIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 8. **Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Sämtliche von METAIO gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen von METAIO aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche METAIO gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum von METAIO. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von METAIO.
- 8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung aller Forderungen von METAIO aus der Geschäftsverbindung an

- METAIO ab; METAIO nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Solange METAIO Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist METAIO bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
- 8.3 Der Käufer ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderung ermächtigt. Die Befugnis von METAIO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich METAIO, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.4 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und ist METAIO deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist der Käufer auf Verlangen von METAIO verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und METAIO außerdem die zur Geltendmachung der Rechte von METAIO erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu machen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
- 8.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von METAIO beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von METAIO. Das Recht des Käufers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiter zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Käufer METAIO unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von METAIO hinzuweisen.
- 8.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer und sonstige Sachschäden sowie gegen Diebstahl zum Neuwert zu versichern und den Versicherungsschutz zu halten. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von METAIO beziehen, an METAIO ab; METAIO nimmt diese Abtretung an.
- 8.7 Stellt der Käufer nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen von METAIO zur Herausgabe der noch im Eigentum von METAIO stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist METAIO bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn METAIO dies ausdrücklich erklärt.
- 8.8 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von METAIO und zwar derart, dass METAIO als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen ist. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, METAIO nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht METAIO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. METAIO bietet dem Käufer schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an dem zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteil an. Der Käufer nimmt dieses Angebot an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von METAIO gelieferten Waren.
- 8.9 METAIO ist auf Verlangen des Käufers nach Wahl von METAIO zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten von METAIO eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10% übersteigt.
- 9. Geheimhaltung**
- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 9.2 Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, technische Daten, Muster und andere Gegenstände oder Informationen, die der Käufer von METAIO erhält, müssen streng vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung benutzt werden. Sie dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Vertragserfüllung oder vorher auf Anforderung von METAIO an diese herauszugeben. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände oder Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 9.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages fort und bleibt in Kraft, solange das Know-how und die sonstigen geheimen Informationen nicht allgemein bekannt sind und die entsprechenden Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte bestehen.
- 10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
- 10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus den von METAIO geschlossenen Verträgen ist München bei München.
- 10.3 Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts, so ist - auch für Scheck- und Wechselklagen - Gerichtsstand München (LG München I). METAIO ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser Bedingungen.